

8. Januar 2015

Stellungnahme

zum Empfehlungsverfahren 2014/31 der Clearingstelle EEG – Fragen zu
Messung und Umlagepflicht bei EEG-Anlagen, § 61 Abs. 6 und 7 EEG 2014

A. Zusammenfassung

1. Nach Auffassung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ist bei zur Eigenversorgung genutzten PV-Anlagen unter 10 kW grundsätzlich kein messtechnischer Nachweis über die Voraussetzungen der Befreiung erforderlich, wenn der/die Anlagenbetreiber/in bzw. dessen Installateur nachweist, dass eine jährliche Stromerzeugung über 10.000 kWh aufgrund der Standortbedingungen oder der technischen Einstellungen der Anlage nicht möglich ist.
2. Die Befreiung von der Umlagepflicht gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 gilt auch dann, wenn die Eigenversorgung unter Einsatz von Speichern erfolgt. Insbesondere ist das Erfordernis der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch nach § 61 Abs. 7 S. 1 EEG – sofern überhaupt anwendbar - gewahrt, da hinsichtlich des Verbrauchs auf die Speicherung abzustellen ist.
3. Einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) oder eine anderweitige Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung bedarf es bei privilegierten PV-Anlagen nicht, auch nicht bei Einsatz von Speichern.
4. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die Rechtslage mit einer Gesetzesänderung klarzustellen. Die rechtlich unverbindliche Empfehlung der Clearingstelle EEG wird zwar begrüßt, sie ist aber nicht ausreichend, da sie erfahrungsgemäß nicht von allen Marktteilnehmern übernommen wird.
5. Der Gesetzgeber muss die technischen Vorgaben für den Eigenverbrauch mit den Plänen für den Einsatz von intelligenten Messsystemen zum Zwecke des Einspeisemanagements bei EE- und KWK-Anlagen im Rahmen des Smart Meter-Rollouts abstimmen. Es ist ein konsistentes Gesamtkonzept erforderlich.

B. Allgemeine Anmerkungen zum Empfehlungsverfahren

Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt die Energiewende und unterstützt sie mit Ihrem umfangreichen Beratungsangebot. Sie sieht sich dabei auch als Interessenvertreter von kleinen und mittleren Haushalten, die die dezentrale Energiewende als Betreiberinnen und Betreiber kleiner und kleinster EE- und KWK-Anlagen aktiv mitgestalten und so vom reinen Konsumenten zentral erzeugter Elektrizität und Wärme zum „Prosumer“ werden. Als Prosumer eröffnet sich Verbrauchern die Möglichkeit, nicht nur einseitig an den Kosten der Energiewende beteiligt zu werden, sondern auch von ihren Chancen zu profitieren. Dem Eigenverbrauch kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zu. Deshalb hat die Verbraucherzentrale NRW in der Diskussion über die EEG-Novelle auch die Befreiung von der EEG-Umlage gefordert und fordert weiterhin eine Anhebung der Leistungsgrenze.

Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt zwar eine Klärung durch die Clearingstelle EEG, Beispiele aus der Vergangenheit zeigen jedoch, dass die unverbindlichen Empfehlungen gerade von den jetzt auch für die Eigenversorgungsumlage zuständigen Verteilernetzbetreibern nicht immer übernommen werden und daher nicht ausreichend ist. Daher ist der Gesetzgeber gefordert, der es leider übersehen hat, bereits eine kurze ausdrückliche Regelung bzw. bloße Erwähnung des Eigenverbrauchs mit Speichern in den Gesetzestext aufzunehmen. Der Einsatz von Speichern zur Optimierung des Eigenverbrauchs war und ist offensichtlich und hätte daher in § 61 EEG 2014 geregelt werden sollen.

An dieser Stelle ist hinsichtlich der messtechnischen Aspekte darauf hinzuweisen, dass ähnliche Vorgaben für EE- und KWK-Anlagen auch in anderen Zusammenhängen diskutiert werden. So wird im Rahmen der Beratungen über einen Smart Meter-Rollout die Pflicht zum Einbau von Messsystemen bei allen PV und KWK-Anlagen ab 0,25 kW zwecks Einspeisemanagement diskutiert. Diese Pläne müssen auch im Rahmen des § 61 EEG 2014 berücksichtigt werden. Auch hier ist der Gesetzgeber gefordert, der ein konsistentes Gesamtkonzept für Prosumer-Anlagen sicherstellen muss.

C. Stellungnahme im Einzelnen

Die Verbraucherzentrale NRW nimmt im Folgenden zum dritten Fragenkomplex Stellung.

1. Keine messtechnische Erfassung der Eigenversorgung erforderlich

3a) *Unter welchen Voraussetzungen muss der Eigenverbrauch von Strom aus einer PV-Installation mit maximal 10 kWp messtechnisch erfasst werden?*

Eine messtechnische Erfassung ist nach der eindeutigen Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/1304 S. 238 grundsätzlich nicht erforderlich:

„Bei kleinen Anlagen mit geringen Strommengen steht der Aufwand der Erfassung der Eigenversorgung nicht im Verhältnis zu den potenziellen Umlageeinnahmen. Daher gilt für Anlagen, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht mehr als 10 MWh Strom erzeugen können, dass ein besonderer Nachweis nicht erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von nicht mehr als 10 kW der Fall. Damit ist davon auszugehen, dass bei solchen Anlagen keine umlagepflichtige Eigenversorgung stattfindet. Eine Messung der Eigenversorgung ist bei diesen Anlagen somit entbehrlich.“

Der Gesetzgeber weist zu Recht darauf hin, dass eine Messung der Eigenversorgung unverhältnismäßig wäre. Dies gilt aber nicht nur für Verteilernetzbetreiber, die zukünftig für die EEG-Umlage auf Eigenverbrauch zuständig sein werden. Die obige Formulierung lässt dies vermuten. Die bei einer Messpflicht entstehenden Zusatzkosten für die Hardware wären vor allem auch für die Anlagenbetreiber unverhältnismäßig.

Die Entbehrlichkeit gilt dabei nicht nur für die in der Gesetzesbegründung erwähnten 10 kW-Anlagen, die aufgrund der „natürlichen Gegebenheiten“ nicht mehr als 10 MWh Strom erzeugen, sondern auch für solche, die aufgrund technischer Einstellungen der Anlage den Grenzwert einhalten. Für beide Varianten genügt der Nachweis des Installateurs oder eines anderen fachkundigen Dritten.

2. Keine Umlagepflicht bei Zwischenspeicherung: Zeitgleichheitskriterium erfüllt

3c) Was ergibt sich aus § 61 Abs. 7 EEG 2014 für PV-Konzepte mit Speichersystemen? Ist bei PV-Speichersystemen mit maximal 10 kWp für den zwischengespeicherten Strom die anteilige EEG-Umlage zu zahlen, weil die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei der Speicherung nicht gegeben ist?

Die Frage suggeriert eine unzutreffende rechtliche Wertung, nämlich dass die Zeitgleichheit bei Zwischenspeicherung nicht gegeben ist. Dem ist nicht so wie im Folgenden dargestellt wird. Letztlich geht es bei dieser Frage darum, ob der Gesetzgeber nur die Eigenversorgung ohne Speicher privilegieren und die Eigenversorgung mit Speichern sanktionieren wollte.

Entscheidend ist, was mit „Verbrauch“ im Sinne dieses Kriteriums gemeint ist. Stellt man auf die Stromerzeugung durch die PV-Anlage und den „Stromletztverbrauch“ im Haushalt z.B. durch Haushaltsgeräte ab, läge keine Zeitgleichheit vor. Sofern man die Speicherung des Stroms der Verbrauchsseite zuordnet, wäre die Zeitgleichheit zu bejahen. Entscheidend ist also die Einordnung des Speichers. Gehört er zur Stromerzeugung oder zum Stromverbrauch? Die rechtliche Einordnung von Speichern erfolgt „handlungsbezogen“ im Lichte der konkreten EEG-Vorschriften. Es spricht vieles dafür, Speicher im Zusammenhang mit § 61 EEG 2014 der Verbrauchsseite zuzuordnen. Denn es ist unerheblich, ob der mit der PV-Anlage erzeugte Strom anschließend mittels Elektroheizstab in Form von Warmwasser oder elektrochemisch in einer Batterie gespeichert wird. Die Privilegierung der Eigenversorgung muss für jede Stromanwendung im Haushalt gelten. Der nachgelagerte Verbrauch des zunächst zwischengespeicherten Stroms ist EEG-technisch also irrelevant. Da Verbrauch im Sinne von § 61 Abs. 7 S. 1 EEG 2014 also die Speicherung ist, herrscht zwischen Erzeugung und Verbrauch Zeitgleichheit. Damit ist die Eigenversorgung unter Einsatz von Stromspeichern zweifellos privilegiert.

Unabhängig davon, dass das Erfordernis der Zeitgleichheit erfüllt ist, stellt sich die Frage, ob das Kriterium der Zeitgleichheit bei der Eigenversorgung nach Zwischenspeicherung überhaupt Anwendung findet. In der spärlichen Gesetzesbegründung heißt es dazu nur: Dieser Absatz wird aufgenommen,

„um das bereits unter der geltenden Rechtslage anerkannte und von dem Gesetzgeber gewollte Gleichzeitigkeitsprinzip besser zum Ausdruck zu bringen. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil einzelne Eigenversorger in der Vergangenheit nicht nachgewiesen haben, dass Erzeugung und Verbrauch tatsächlich zeitgleich erfolgen“.

Es bleibt unklar, auf welchen Sachverhalt bzw. welches Rechtsgebiet hier Bezug genommen wird. Die Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage ist jedenfalls ein neues Thema, sodass es dazu noch überhaupt keine „geltende Rechtslage“ geben kann. Bekannt ist das Gleichzeitigkeitsprinzip z.B. im Zusammenhang mit der Stromsteuerbefreiung. Die dortige Problemstellung und Zielrichtung ist aber nicht vergleichbar. Und auch die Entstehungsgeschichte des § 61 Abs. 7 EEG bringt wenig Aufschluss, abgesehen davon, dass die Entkoppelung der Gleichzeitigkeit durch Speicher – soweit ersichtlich - nie Gegenstand der Diskussion war. Letztlich ist der Sinn und Zweck der Befreiung in Abs. 2 Nr. 4 richtungsweisend: der Gesetzgeber hat zum Ausdruck gebracht, dass er die Eigenversorgung mit Kleinanlagen grundsätzlich privilegieren will. Die Eigenversorgung ist dabei ein

einheitliches Versorgungskonzept. Auch die Eigenversorgung mittels Zwischenspeicherung ist im Ergebnis Eigenversorgung. Der Einsatz von Speichern führt nicht zu einem anderen Versorgungskonzept, sondern lediglich zur Optimierung. Insofern ist fraglich, ob das Zeitgleichheitskriterium überhaupt auf die Eigenversorgung mit Speicher Anwendung findet.

3. Keine Erfassung der Erzeugung/Einspeisung bei Zwischenspeicherung erforderlich

3b) Unter welchen Voraussetzungen verlangt § 61 Abs. 7 EEG 2014 wegen des Erfordernisses der „Zeitgleichheit“ die Verwendung von Zählern mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) oder einer anderweitigen Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung?

Wie unter 2.) dargestellt ist das Zeitgleichheitskriterium bei der Eigenversorgung mit Speichern zweifelsohne erfüllt, sofern es überhaupt Anwendung findet. Denn die Erzeugung durch die PV-Anlage und der Verbrauch durch die Zwischenspeicherung erfolgen gleichzeitig im Sinne von § 61 Abs. 7 EEG 2014 (s.o.). Da keine Zweifel an der Zeitgleichheit bestehen, gibt es keinen Anlass für eine RLM oder eine andere messtechnische Einrichtung. Eine solche Pflicht würde sowohl der Privilegierung des Eigenverbrauchsmodells mit Kleinanlagen in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 als auch der oben dokumentierten Gesetzesbegründung widersprechen, wonach eine Messung der Eigenversorgung unverhältnismäßig wäre und deswegen grundsätzlich entbehrlich ist. Die Verwendung von Speichern gibt keinen Anlass, die Entbehrlichkeit der Messung anders zu bewerten als ohne Speicher.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Holger Schneidewindt

Referent für Energierecht

Tel.: 0211-3809217

E-Mail: holger.schneidewindt@vz-nrw.de